

9. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist Zahlung in ausländischer Währung als ausdrücklich bedungen anzusehen?

2. Kann ein verbotswidriges und deshalb nichtiges Rechtsgeschäft durch Aufhebung des Verbotsgesetzes, durch Bestätigung oder im Wege der Umgestaltung (Konversion) Wirksamkeit erlangen?

Valutaspekulations-Verordnung vom 8. Mai/29. Juni 1923 (RGBl.

I S. 275, 507) §§ 2, 8 Abs. 1. BGB. §§ 140, 141, 244.

VIII. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Oktober 1932 i. S. Firma R. (Rl.)
w. Fr. (Bekl.). VIII 292/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht Baselstf.

Im August 1923 verkaufte die Klägerin an die Mi.-Gesellschaft die sämtlichen noch in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Autowerte W. zum Preise von 15000 Dollar. Die Käuferin zahlte sofort 5000 Dollar. Den Rest von 10000 Dollar „beließ“ die Klägerin der Käuferin, die sich verpflichtete, die Schuld „jährlich mit 1000 Dollar zu amortisieren und mit 5 v. H. zu verzinsen“. Der Beklagte, der damals dem Aufsichtsrat der Käuferin angehörte, übernahm mit Schreiben vom 4. Oktober 1923 neben anderen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern „für das Darlehen, das die Klägerin der Mi.-Gesellschaft im Werte von 10000 Dollar gewährt hat“, die selbstschuldnerische Bürgschaft. Da die Mi.-Gesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten geriet, nahm die Klägerin den Beklagten aus der Bürgschaft in Anspruch. Dieser leistete die Abzahlungen nebst Zinsen bis zum Jahre 1929 einschließlich; dann lehnte er weitere Zahlungen ab.

Die Klägerin hat nun gegen den Beklagten als Bürgen auf die restlichen Abzahlungen im Gegenwert von 4000 Dollar nebst Zinsen, zahlbar in deutscher Reichswährung, umgerechnet zum Kurse des Zahlungstages, geklagt. Vom Landgericht ist sie abgewiesen worden. Ihre Berufung blieb erfolglos. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Aktienkauf, aus dessen Abschluß die verbürgte Kaufpreisforderung herrührt, wegen Verstoßes gegen

§ 2 der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültig gewesenen Valutaspekulations-Verordnung vom 8. Mai/29. Juni 1923 nach deren § 8 Abs. 1 für nichtig und deshalb auch eine rechtsgültige Bürgschaftsverpflichtung des Beklagten für nicht begründet. Es führt aus, nach den beiderseitigen Bestätigungsschreiben der Hauptparteien vom 7. August 1923 stehe fest, daß der Preis von 15000 Dollar in „Dollar“ und nicht ausdrücklich „im Wert von 15000 Dollar“, wie es in der Bürgschaftserklärung des Beklagten heiße, ausbedungen worden sei. Der klare Wortlaut dieser Bestätigungen sei für den Inhalt des Kaufgeschäfts maßgebend. Demgegenüber könne die Klägerin nicht dartun, daß es sich nur um eine einfachere Ausdrucksweise statt der schwerfälligen Wendung „im Gegenwert von“ handle und daß in Wirklichkeit nicht eine Zahlung in Dollarmährung, sondern in deutscher Mark gemeint gewesen sei, für deren Umfang mit Rücksicht auf den Markverfall nur ein Dollarbetrag als Wertmaßstab gewählt worden sei. Mit den Bestätigungsschreiben vom 7. August 1923 stehe der Sitzungsbericht der Mi.-Gesellschaft vom 4. Oktober 1923 im Einklang. Der Umstand, daß die Klägerin ihrerseits die Aktien zum „Gegenwert“ eines bestimmten Dollarbetrags von der früheren Besitzerin gekauft gehabt habe, stehe der Auffassung nicht entgegen, die Zahlung mit Zahlungsmitteln in ausländischer Währung sei bedungen. In allen den Kauf vom August 1923 betreffenden Schriftstücken sei überall nur von Dollar schlechtthin die Rede. Besonderes Gewicht legt das Berufungsgericht auf Umstände, die außerhalb der Vertragsurkunden liegen. In einem Entwurf der Bürgschaftserklärung des Beklagten habe es ursprünglich geheißen „in Höhe von 10000 Dollar“, nachdem die Hauptschuldnerin mit Schreiben vom 16. September 1923 der Klägerin die Bürgschaft ebenfalls in dieser Weise angeboten gehabt habe. Nur auf Drängen des damaligen Syndikus der Klägerin sei dann in der endgültigen Bürgschaftserklärung der Ausdruck „im Wert von“ gewählt worden. Nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung sei bei den Kaufverhandlungen gerade die Frage erörtert worden, ob in Dollar „effektiv“ oder nur auf Dollargrundlage abgeschlossen werden solle. Wegen des wesentlich günstigeren Zinsfußes hätten sich die Vertragsbeteiligten bewußt für das erstere entschieden.

Vergebens versucht die Revision diese Feststellungen unter Hinweis auf Urkunden zu erschüttern, die vom Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen worden seien. . . (Wird weiter ausgeführt.)

Ein Prozeßverstoß ist nicht feststellbar. Aber auch in sachlicher Hinsicht tritt kein Rechtsfehler zutage. Das Berufungsgericht hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises wirklich in ausländischer Währung beabsichtigt gewesen sei; bei den Kaufverhandlungen seien beide Zahlungsmöglichkeiten (Zahlung in Dollar „effektiv“ und Zahlung auf „Dollarbasis“) erwogen und erörtert worden; wegen des wesentlich günstigeren Zinsfußes habe man sich bewußt für die wirkliche Dollarzahlung entschlossen. Diese Feststellung ist, da tatsächlicher Natur, für das Revisionsgericht bindend. Weil die urkundliche Fassung der Vertragsabmachung allein einen sicheren Schluß auf die wahre Willensmeinung der Parteien nicht zuließ, sondern auslegungsbedürftig war, hat das Berufungsgericht zum Zweck der Willenserforschung die außerhalb der Urkunde liegenden Tatumstände umfassend herangezogen und sich auf dieser rechtlich einwandfreien Unterlage seine Überzeugung gebildet. Die gesetzlichen Auslegungsregeln oder sonstige Rechtsgrundsätze sind ersichtlich nicht verletzt. Die Revision verweist auf die Grundsätze, die das Reichsgericht für die Anwendung des § 244 Abs. 1 BGB. in RGZ. Bd. 107 S. 110 und Bd. 111 S. 316 aufgestellt habe. Die Urteilsbegründung steht indessen mit ihnen nicht in Widerspruch. Danach wird zur Annahme, es sei Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen und deshalb die Zahlung in Reichswährung ausgeschlossen, nur eine in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung der Willensabsicht erfordert, daß in ausländischer Währung gezahlt werden solle; diese Offenbarung aber kann ebenso durch Worte wie durch Tatsachen von einer sich aufdrängenden Schlüssigkeit erfolgen (RGZ. Bd. 107 S. 111; vgl. auch RGUrt. vom 17. September 1926 II 529/25, abgedr. JW. 1926 S. 2838 Nr. 1, und vom 25. April 1929 IV 664/28). Solche Tatsachen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darin erblicken, daß die Parteien die beiden Zahlungsmöglichkeiten ausdrücklich erörterten, dann aber mit Rücksicht auf den für die Schuldnerin günstigeren Zinsfuß bewußt die wirkliche Dollarzahlung wählten. Denn nach Lage der Sache ist es ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht mit dieser Feststellung nur eine innere Entschliefung der Vertragsparteien und nicht auch die gegenseitige Kundgebung ihres Parteiwillens hat annehmen wollen. Eine der nach § 16 der Valutaspekulations-Verordnung

zugelassenen Ausnahmen vom Verbot kam nicht in Frage (vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1923 RGBl. I S. 279, 29. Juni 1923 RGBl. I S. 509, 24. Juli 1923 RGBl. I S. 748, 24. August 1923 RGBl. I S. 835, 2. November 1923 RGBl. I S. 1072 und 21. Dezember 1923 RGBl. I S. 1251, die, auch soweit sie nach dem vorliegenden Kaufgeschäft erlassen waren, wegen ihrer etwaigen Rückwirkung auf die zur Zeit ihres Erlasses laufenden Geschäfte [vgl. RGZ. Bd. 108 S. 139/142, Bd. 125 S. 3/7] zu berücksichtigen sind). Daß das bezeichnete Verbotsgesetz nach Abschluß des Kaufgeschäfts wieder aufgehoben worden ist (Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 RGBl. I S. 729), konnte an dessen Nichtigkeit nichts ändern. Denn es ist nichts für die Annahme beigebracht, die Hauptparteien hätten beim Vertragsabschluß schon mit dem Fall gerechnet, daß das gesetzliche Verbot aufgehoben werde, und für diesen Fall den Vertrag geschlossen oder sie hätten, wenn auch nur stillschweigend, die Leistungspflicht von der Verbotsaufhebung abhängig gemacht (§§ 309, 308 Abs. 1 BGB.; RGZ. Bd. 102 S. 254, Bd. 105 S. 137).

Das Berufungsgericht ist weiter der Meinung, eine etwaige Umwandlung der Kaufpreisschuld in ein Darlehen könne an dem Urteilsergebnis nichts ändern, weil in diesem Fall auch das Darlehen nichtig sei. Ob dies zutrifft, kann ebenso auf sich beruhen wie die von der Revision beanstandete Annahme des Berufungsgerichts, daß das Darlehen, wäre die Kaufpreisforderung in ein solches umgewandelt worden, ebenfalls auf Dollar gelaute hätte. Denn das Berufungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß die Beweisaufnahme nichts für die behauptete Umwandlung in ein Darlehen erbracht habe. Was die Revision hiergegen vorbringt, richtet sich gegen die Beweiswürdigung und ist in der Revisionsinstanz unbeachtlich. Daß das Berufungsgericht bei der Prüfung des Sachverhalts die Ausdrucksweise gewisser Briefe übersehen haben könnte, in denen von einem „Darlehen“, wie davon die Rede ist, daß die Klägerin der Hauptschuldnerin die Dollar „belassen“ habe, ist um so weniger anzunehmen, als diese Urkunden in ihren wesentlichen Teilen im Tatbestand wörtlich wiedergegeben sind. Wenn die Klägerin gerade auf diese Urkunden vornehmlich ihre Meinung gründete, daß die Kaufpreisschuld in ein Darlehen umgewandelt worden sei, und das Berufungsgericht dann feststellt, die Umwandlung sei unbewiesen, so kann

dies nach Lage der Sache nur bedeuten, die Ausdrucksweise jener Urkunden sei weder für sich noch im Zusammenhang mit sonstigen Beweisgründen geeignet, die bestrittene Umwandlung überzeugend darzutun. Rechtlich war aber das Berufungsgericht nicht genötigt, aus jenen Ausdrücken den von der Klägerin gewünschten Schluß zu ziehen.

Auf die Möglichkeit einer Umgestaltung des Kaufgeschäfts im Sinne des § 140 BGB. ist das Berufungsgericht nicht ausdrücklich eingegangen. In dieser Beziehung hatte die Klägerin vorgetragen, es sei sicher, daß es für ihre wirtschaftlichen Zwecke genügt hätte, den Kaufpreis auf den Gegenwert von 15000 Dollar oder etwa auf Dollarschäzanweisungen im Betrage von 15000 Dollar abzustellen; daraus ergebe sich ohne weiteres, daß die Hauptparteien bei Kenntnis der Nichtigkeit des Vertrags den Kauf in dieser Form gewollt hätten, und es sei nicht zu bezweifeln, daß die Vereinbarung dann auch in dieser Form zustande gekommen wäre. Auch mit der insoweit erhobenen Rüge kann die Revision keinen Erfolg erzielen. Die Klägerin, der es oblag, dem Gericht die Unterlagen für seine Feststellung zu verschaffen, hat mit ihrem Vorbringen irgendwelche Beweisangebote, insbesondere für die Nichtkenntnis von der Nichtigkeit des Kaufs, nicht verbunden. Nach seiner sonstigen sachlichen Stellungnahme ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Hauptparteien die Nichtigkeit der Zahlungsabrede gekannt haben. Eine Unterlage für die Annahme, daß sie gegebenenfalls auch das andere Geschäft gewollt haben würden, hat es dem Parteivorbringen offenbar nicht zu entnehmen vermocht.

Endlich hat das Berufungsgericht verneint, daß das Geschäft durch mehrjährige Leistung der vorgesehenen Zahlungen vom Beklagten bestätigt (§ 141 BGB.) und damit wirksam geworden sei. In dieser Richtung hat es erwogen, daß der Beklagte an dem Kaufgeschäft selbst nicht beteiligt gewesen sei und daß er es deshalb nicht habe bestätigen können. Unwiderlegt habe er auch die Zahlungen auf Grund der Bürgschaft geleistet, ohne die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufs zu kennen. Schon der letzte Grund trägt insoweit die Entscheidung (RGZ. Bd. 68 S. 398, Bd. 69 S. 410, Bd. 93 S. 227, Bd. 104 S. 50, 54; RGUrt. vom 21. Mai 1924 V 232/23, abgedr. WarnRspr. 1925 Nr. 20), sodaß es auf die übrige Begründung nicht mehr ankommt. Die Entscheidung RGZ. Bd. 125 S. 3, 7 a. E. steht nicht entgegen.